

Wolfgang Kozak

Betriebsverfassung 2

Die Betriebsvereinbarung

11

Arbeitsrecht



Betriebsverfassung 2

Die Betriebsvereinbarung

Wolfgang Kozak

Betriebsverfassung 2

Die Betriebsvereinbarung

§§ 29 bis 32,

§§ 96 bis 97,

§§ 144 bis 148 und

§ 159 ArbVG

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Die Inhalte in diesem Buch sind von den Autorinnen und Autoren und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autorinnen und Autoren bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Rechtsstand September 2025

Stand: September 2025

Nachdruck: September 2026

Impressum:

Layout/Grafik: Skripten-Team, ÖGB-Verlag

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2026 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: CITYPRESS GesmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

1 Allgemeines	6
1.1 Begriff	6
1.2 Form- und Kundmachungsvorschriften	8
1.3 Vertragsparteien und Geltungsbereich	8
1.4 Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen	10
1.5 Rechtswirkungen	12
1.6 Schlichtungsstellen	15
2 Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG	18
2.1 Zustimmungspflichtige Betriebsvereinbarungen	18
2.2 Ersetzbare Betriebsvereinbarung	20
2.3 Erzwingbare Betriebsvereinbarungen	22
2.4 Freiwillige Betriebsvereinbarungen	26
3 Andere Betriebsvereinbarungen	38
3.1 Betriebsvereinbarungen auf Grundlage anderer Gesetze	38
3.2 Betriebsvereinbarungen auf kollektivvertraglicher Grundlage	40
3.3 „Freie“ Betriebsvereinbarungen	40
4 Folien, Grafiken	42
Zum Autor	47

1 Allgemeines

1.1 Begriff

Ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer:innenschaft ist die Betriebsvereinbarung. Aufgrund der zunehmenden Bestrebungen, die Befugnis zur generellen Regelung bestimmter Angelegenheiten vermehrt auf die betriebliche Ebene zu verlagern, was aber sozialpolitisch nicht unbedenklich ist, wird der Betriebsvereinbarung in Zukunft steigende Bedeutung zukommen.

→ **Betriebsvereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen zwischen der bzw. dem Betriebsinhaber:in einerseits und dem Betriebsrat (Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat oder Konzernvertretung) andererseits, die in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist (§ 29 ArbVG).**

Man kann die Betriebsvereinbarung als einen **Vertrag** qualifizieren, der zwischen der:dem Betriebsinhaber:in und der Belegschaft, vertreten durch deren zuständige Organe, abgeschlossen wird. Welches Organ als Vertragspartner:in auf Arbeitnehmer:innenseite abschlussberechtigt ist, richtet sich nach den Zuständigkeitsvorschriften der §§ 113 und 114 ArbVG. Wo eine gesetzliche Betriebsvertretung nicht errichtet ist, können keine Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Bei Betriebsvereinbarungen handelt es sich jedoch um einen **Vertrag mit besonderen Rechtswirkungen**. Sie haben Normwirkung, sind unabdingbar, es sei denn, sie sind für die bzw. den Arbeitnehmer:in günstiger, und wirken auch nach ihrer Aufkündigung fort. Diese besonderen Rechtswirkungen haben jedoch nur jene Betriebsvereinbarungen, die in Angelegenheiten abgeschlossen werden, **die durch Gesetz oder Kollektivvertrag** der Regelung durch Betriebsvereinbarung übertragen sind.

Betriebsvereinbarungen ohne entsprechende rechtliche Grundlage durch das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) werden als „freie“ (unechte) Betriebsvereinbarungen bezeichnet.

Die gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen findet sich in den **§§ 29 bis 32 ArbVG**. Auch der zulässige Inhalt von Betriebsvereinbarungen ist im Wesentlichen im ArbVG geregelt (§§ 96 bis 97 ArbVG). Darüber hinaus stellen auch Bestimmungen in **anderen Gesetzen** (z. B. Urlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Arbeitszeitgesetz) eine taugliche Basis für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen dar. Auch die **Kollektivvertragsparteien** können bestimmte Angelegenheiten zur Regelung durch Betriebsvereinbarung auf die betriebliche Ebene verlagern (siehe Kapitel „Andere Betriebsvereinbarungen“).

Ebenso wie ein Kollektivvertrag setzt sich auch eine Betriebsvereinbarung grundsätzlich aus zwei Teilen zusammen. Der schuldrechtliche (obligatorische) Teil regelt die **rechtliche Beziehung** zwischen den Vertragsparteien, also zwischen Betriebsinhaber:in und Belegschaft (Betriebsrat).

Der überwiegende und wichtigste Teil einer Betriebsvereinbarung ist jedoch der normative Teil. Dieser Abschnitt bezieht sich auf den **Inhalt** der einzelnen Arbeitsverträge und wirkt automatisch wie ein Gesetz oder Kollektivvertrag, also mit Normwirkung, auf diese ein. Diese normative Einwirkung entfalten aber nur die gesetzlichen Betriebsvereinbarungen. Dagegen kann der Inhalt von „freien“ Betriebsvereinbarungen nur aufgrund einer (ausdrücklichen oder schlüssigen) Individualvereinbarung zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages werden.

Es gibt verschiedene Arten von Betriebsvereinbarungen, die verschiedene Sachbereiche regeln können und nach unterschiedlichen Kriterien eingeteilt werden können. Üblicherweise werden sie danach eingeteilt, inwieweit die geregelte Angelegenheit nur durch Betriebsvereinbarung geregelt werden kann oder ob eine Regelung auch durch Einzelarbeitsvertrag möglich ist. Wichtigstes Unterscheidungsmerkmal ist somit der **Grad der Mitbestimmung**.

Die gesetzlichen Betriebsvereinbarungen werden unterschieden in:

- **zustimmungspflichtige (notwendige) Betriebsvereinbarungen,**
- **ersetzbare Betriebsvereinbarungen,**

1 Allgemeines

- **erzwingbare Betriebsvereinbarungen,**
- **freiwillige (fakultative) Betriebsvereinbarungen.**

1.2 Form- und Kundmachungsvorschriften

§ 29 ArbVG bestimmt, dass Betriebsvereinbarungen **schriftlich** abzuschließen sind. Die Schriftform ist also zwingend vorgesehen. Mündliche Vereinbarungen zwischen Betriebsinhaber:in und Betriebsrat haben also nicht die besonderen Rechtswirkungen von Betriebsvereinbarungen.

Betriebsvereinbarungen müssen im Betrieb auch **kundgemacht** werden (§ 30 Abs. 1 ArbVG). Sie sind entweder aufzulegen (z. B. im Betriebsratszimmer) oder an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle anzuschlagen (z. B. am Schwarzen Brett). Diese Kundmachungsverpflichtung gilt auch für allfällige Abänderungen. Die Kundmachung muss während der gesamten Geltungsdauer gegeben sein. Sie muss „angeschlagen“ oder „aufgelegt“ werden. Die Verpflichtung zur Kundmachung trifft grundsätzlich beide Vertragspartner (Betriebsinhaber:in und Betriebsrat). Nicht ordentlich kundgemachte Betriebsvereinbarungen haben ebenfalls nicht die besonderen gesetzlichen Rechtswirkungen.

Wenn über den Beginn der Geltung nichts Besonderes vereinbart wurde, wird die Betriebsvereinbarung mit dem auf den **Tag der Unterzeichnung folgenden Tag** wirksam, sofern sie ordentlich kundgemacht wurde.

Nach Wirksamwerden hat die bzw. der Betriebsinhaber:in eine **Ausfertigung** der Betriebsvereinbarung **an die zuständige gesetzliche Interessenvertretung** der Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen (Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer) zu übermitteln (§ 30 Abs. 3 ArbVG). Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift führt aber **nicht** zur Rechtsunwirksamkeit der Betriebsvereinbarung (es handelt sich dabei um eine bloße Ordnungsvorschrift).

1.3 Vertragsparteien und Geltungsbereich

Vertragsparteien einer Betriebsvereinbarung sind grundsätzlich die bzw. der Betriebsinhaber:in und die Arbeitnehmer:innenschaft. Da die gesamte Belegschaft

Form- und Kundmachungsvorschriften

Vertragsparteien und Geltungsbereich

1.2

1.3

zur Ausübung ihrer Mitbestimmungsrechte nicht auftreten kann, sind es die gewählten Organe, welche als direkte Stellvertreter:innen der Arbeitnehmer:innen-schaft handeln.

→ **Haben sich keine derartigen Organe (Betriebsrat, Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat, Konzernvertretung) gebildet, so können keine Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.**

Grundsätzlich ist der jeweilige **Betriebsrat** (Arbeiter:innen- bzw. Angestelltenbetriebsrat für seinen Zuständigkeitsbereich) für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen zuständig. Wenn ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet ist, handelt dieser als zuständiges Organ. In Angelegenheiten, die Arbeiter:innen und Angestellte betreffen, kann auch der **Betriebsausschuss**, in Unternehmen mit mehreren Betrieben kann der **Zentralbetriebsrat** als zuständiges Organ infrage kommen. In Konzernen kann in bestimmten Angelegenheiten auch der **Konzernvertretung** die Kompetenz zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen übertragen werden.

→ **Betriebsvereinbarungen, die von einem unzuständigen Belegschaftsorgan abgeschlossen werden, entfalten keinerlei normative Wirkung!**

Über den Abschluss einer Betriebsvereinbarung hat im zuständigen Belegschaftsorgan eine Beschlussfassung zu erfolgen. Der Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für das Zustandekommen eines derartigen Beschlusses genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Wenn der Betriebsrat nur aus zwei Mitgliedern besteht, muss für das Zustandekommen eines Zustimmungsbeschlusses Übereinstimmung beider Mitglieder vorliegen.

Eine Betriebsvereinbarung gilt grundsätzlich für **alle Arbeitnehmer:innen, die vom abschließenden Belegschaftsorgan vertreten werden**. Daher gilt z. B. eine vom Angestelltenbetriebsrat abgeschlossene Betriebsvereinbarung für alle Angestellten, nicht aber für die Arbeiter:innen des Betriebes. Der persönliche Geltungsbereich kann aber in der Betriebsvereinbarung ausdrücklich eingeschränkt

1 Allgemeines

werden (z. B. könnten Ferienpraktikantinnen und -praktikanten vom Geltungsbereich ausgenommen sein). Dabei ist aber der **Gleichbehandlungsgrundsatz** zu beachten. D. h., dass Ausnahmen vom Geltungsbereich sachlich begründet sein müssen.

Gemäß § 31 Abs. 2 ArbVG gelten Betriebsvereinbarungen für Heimarbeiter:innen nur dann, wenn und insoweit diese ausdrücklich in den Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung einbezogen wurden.

1.4 Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

Der Geltungsbeginn des **normativen Teils** kann von den Vertragsparteien **frei vereinbart** werden. Treffen sie darüber keine Vereinbarung, so tritt die Wirksamkeit gemäß § 30 Abs. 2 ArbVG mit jenem Tag in Kraft, der auf den Tag der Unterzeichnung folgt. Voraussetzung ist natürlich die ordnungsgemäße Kundmachung der Betriebsvereinbarung.

Die Rechtswirkungen einer Betriebsvereinbarung enden grundsätzlich mit dem Ende der Geltungsdauer (zur Nachwirkung siehe unten). Auch das Ende der Geltung ist im Betrieb kundzumachen. Die bzw. der Betriebsinhaber:in hat die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen vom Erlöschen der Betriebsvereinbarung zu verständigen.

Es sind folgende Fälle der Beendigung zu unterscheiden:

Einvernehmliche Auflösung

Zwischen Betriebsinhaber:in und Belegschaftsorgan kann grundsätzlich jederzeit die einvernehmliche Auflösung der Betriebsvereinbarung vereinbart werden. Diese Vereinbarung hat aber schriftlich zu erfolgen.

Befristung

Zwischen den Vertragspartnerinnen und -partner kann von vornherein vereinbart werden, dass die Betriebsvereinbarung befristet wird, d. h., dass sie ihre Geltung mit Ablauf einer bestimmten Frist, mit einem bestimmten Datum oder bei Eintritt einer bestimmten Bedingung automatisch verliert. Die Kündigung einer befristet (bedingt) abgeschlossenen Betriebsvereinbarung ist nicht möglich.

Kündigung

Sofern keine Befristung (Bedingung) vereinbart wurde, können bestimmte Betriebsvereinbarungen sowohl von der bzw. dem Betriebsinhaber:in als auch vom Betriebsrat schriftlich gekündigt werden. Bei **freiwilligen Betriebsvereinbarungen** können die Kündigungsbestimmungen (Kündigungsfristen und -termine, Kündigungsgründe) individuell vereinbart werden. Wird nichts vereinbart, so kann von jedem Vertragsteil gemäß § 32 Abs. 1 ArbVG unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines Monats schriftlich gekündigt werden (Ausnahme: Betriebsvereinbarungen gemäß § 97 Abs. 1 Z. 24 ArbVG).

Zustimmungspflichtige Betriebsvereinbarungen können, sofern über ihre Geltungsdauer nichts vereinbart wurde, von jedem Vertragsteil **jederzeit und ohne Fristeinhaltung** schriftlich aufgekündigt werden. Hingegen können in Angelegenheiten, in denen das Gesetz bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluss, die Abänderung oder Aufhebung einer Betriebsvereinbarung die **Anrufung der Schlichtungsstelle** zulässt, Betriebsvereinbarungen **überhaupt nicht** gekündigt werden. Soweit keine einvernehmliche Regelung getroffen werden kann, kann nur die Schlichtungsstelle angerufen werden.

1 Allgemeines

→ **Derartige Betriebsvereinbarungen (es sind dies die ersetzbaren Betriebsvereinbarungen § 96a ArbVG und die erzwingbaren Betriebsvereinbarungen § 97 Abs. 1 Z. 1 bis 6a ArbVG) können nur einvernehmlich oder durch Entscheidung der Schlichtungsstelle abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden.**

Automatisches Erlöschen

Bei **Stilllegung des Betriebes** (Betriebsuntergang) erlöschen die Rechtswirkungen einer Betriebsvereinbarung automatisch. Das Gleiche gilt, wenn die gesetzliche Grundlage der Betriebsvereinbarung wegfällt (keine Nachwirkung!).

Betriebsübergang

Bei Übergang des Betriebes auf eine:n andere:n Betriebsinhaber:in bleiben die Rechtswirkungen aber bestehen (§ 31 Abs. 4 ArbVG). Das Gleiche gilt, wenn ein Betrieb rechtlich verselbständigt wird oder die **Funktionsperiode des Betriebsrates** (ohne Neuwahl) endet. Wird ein Betriebsteil von einem anderen Betrieb aufgenommen, so gilt die Betriebsvereinbarung für die erfassten Arbeitnehmer:innen weiter, sofern es sich um eine Angelegenheit handelt, die im aufnehmenden Betrieb nicht durch Betriebsvereinbarung geregelt ist (eine Sonderregelung gibt es für Pensions-Betriebsvereinbarungen).

1.5 Rechtswirkungen

Wie oben erwähnt, setzen sich Betriebsvereinbarungen (genauso wie Kollektivverträge) in der Regel aus zwei Teilen zusammen:

Obligatorischer (schuldrechtlicher) Teil

Der obligatorische Teil einer Betriebsvereinbarung hat keine Normwirkung und **regelt nur die Rechtsbeziehung zwischen den vertragschließenden Parteien.** Es handelt sich dabei vor allem um Regelungen, die den Abschluss und die Beendigung der Betriebsvereinbarung betreffen (z. B. Kündigungsfristen, Kündigungsgründe, Befristung).

Normativer Teil

Der normative Teil, das Kernstück der Betriebsvereinbarung, **wirkt unmittelbar auf die Arbeitsverhältnisse ein** und **entfaltet besondere Rechtswirkungen**:

Normwirkung

Normwirkung bedeutet, dass die **Regelungen der Betriebsvereinbarung** unmittelbar und ohne zusätzliche Vereinbarung zwischen **Arbeitgeber:in und den einzelnen Arbeitnehmer:innen** für alle Arbeitsverhältnisse **verbindlich** und **anwendbar** werden. Insofern entfaltet eine Betriebsvereinbarung die gleiche Kraft wie der normative Teil eines Kollektivvertrages und ist mit einem zwingenden Gesetz vergleichbar. Die Betriebsvereinbarung wirkt auch auf Arbeitsverhältnisse ein, die erst später abgeschlossen werden. Jede Abänderung des normativen Teiles wird für die vom Geltungsbereich erfassten Arbeitsverhältnisse unmittelbar rechtsverbindlich. Dies gilt aber nicht für bereits aus dem Betrieb ausgeschiedene Arbeitnehmer:innen, da diese in der Regel aus dem Geltungsbereich herausfallen.

Unabdingbarkeit

Die aus der Betriebsvereinbarung resultierenden Rechte der Arbeitnehmer:innen sind grundsätzlich unabdingbar. Unabdingbarkeit heißt, dass davon abweichende **Einzelvereinbarungen** nur dann wirksam werden, wenn diese für die Arbeitnehmer:innen günstiger sind. Somit werden bestehende ungünstigere Einzelvereinbarungen für die Dauer der Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung von dieser verdrängt.

Günstigkeitsprinzip

Was das **Verhältnis** von Betriebsvereinbarungen **zu übergeordneten Rechtsquellen** (z. B. dem Kollektivvertrag) betrifft, gilt das Günstigkeitsprinzip. Die Betriebsvereinbarung ist nur insoweit gültig, als sie für die Arbeitnehmer:innen günstiger ist als eine konkurrierende Kollektivvertragsbestimmung.

Im Verhältnis Betriebsvereinbarung – Einzelvereinbarung (zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in) gilt ebenfalls das Günstigkeitsprinzip. Anders als der Kollektivvertrag hat die Betriebsvereinbarung nicht die rechtliche Möglich-

1 Allgemeines

keit, günstigere Einzelvereinbarungen auszuschließen. In bestimmten Angelegenheiten, die durch Betriebsvereinbarung geregelt werden können, ergibt sich aber die zweiseitig zwingende Wirkung der Regelung aus deren besonderem Zweck (Ordnungsvorschriften).

Nachwirkung

Manche Betriebsvereinbarungen entfalten nach Kündigung eine Nachwirkung über den Zeitpunkt ihrer Gültigkeit hinaus (§ 32 Abs. 1 ArbVG). **Die Besonderheit der Nachwirkung tritt nur bei den Betriebsvereinbarungen ein.** Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung sind die zustimmungspflichtigen Betriebsvereinbarungen (§ 96 ArbVG) nicht mit Nachwirkung ausgestattet. Auch die ersetzbaren Betriebsvereinbarungen (§ 96a ArbVG) sowie die erzwingbaren Betriebsvereinbarungen (§ 97 Abs. 1 Z. 1 bis 6a ArbVG) entfalten keine Nachwirkung, da sie nicht gekündigt werden können.

→ **Die Nachwirkung bedeutet, dass die normativen Bestimmungen der Betriebsvereinbarung für jene Dienstverhältnisse, die bereits vor dem Erlöschen der Betriebsvereinbarung wegen Kündigung durch sie erfasst waren, weiterhin aufrecht bleiben.**

Sie gelten so lange weiter, **bis eine neue Betriebsvereinbarung** oder eine neue **Einzelvereinbarung** mit den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern **über den gleichen Regelungsgegenstand** abgeschlossen wird. Sowohl eine neue Betriebsvereinbarung als auch eine entsprechende Einzelvereinbarung kann für die betroffenen Arbeitnehmer:innen auch ungünstiger sein als die ursprüngliche Betriebsvereinbarung.

Im Falle der Kündigung einer Betriebsvereinbarung nach einem Betriebsübergang, der rechtlichen Verselbständigung, dem Zusammenschluss oder der Aufnahme eines Betriebes oder Betriebsteiles kann eine derartige Einzelvereinbarung zum Nachteil der Arbeitnehmer:innen jedoch **nicht vor Ablauf eines Jahres** nach dem Übergang, der Verselbständigung, dem Zusammenschluss oder der Aufnahme abgeschlossen werden.

- Da eine Nachwirkung nur beim Erlöschen einer Betriebsvereinbarung durch Kündigung vorgesehen ist, kommt es nicht zur Nachwirkung, wenn die Betriebsvereinbarung auf andere Weise (z. B. durch Fristablauf) endet.

1.6 Schlichtungsstellen

Wie oben erwähnt, können Betriebsvereinbarungen über bestimmte Regelungsgegenstände mangels Einigung zwischen Betriebsinhaber:in und Betriebsrat durch Anrufung der Schlichtungsstelle erzwungen werden. **Es handelt sich dabei um die ersetzbaren Betriebsvereinbarungen und die erzwingbaren Betriebsvereinbarungen.**

Die Schlichtungsstellen haben in allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluss, die Aufhebung oder die Abänderung einer Betriebsvereinbarung **die Anrufung der Schlichtungsstelle zulässt**, zwischen den Streitteilen zu **vermitteln**, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine Vereinbarung der Streitteile hinzuwirken. Falls erforderlich, haben die Schlichtungsstellen eine **Entscheidung zu fällen**. Schlichtungsstellen sind für jeden konkreten Streitfall auf Antrag eines der Streitteile (Betriebsrat oder Betriebsinhaber:in) zu errichten.

Die Schlichtungsstelle ist am Sitz des mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befassen Gerichtshofes (Landesgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien), **in dessen Sprengel der Betrieb liegt, zu errichten**. Im Falle einer Betriebsvereinbarung, deren Geltungsbereich mehrere Betriebe umfasst, ist der Sitz des Unternehmens maßgeblich, wenn diese Betriebe in zwei oder mehreren Gerichtssprengeln liegen. Durch **Vereinbarung der Streitteile** kann die Schlichtungsstelle am Sitz eines anderen Arbeits- und Sozialgerichts erster Instanz errichtet werden.

Der **Antrag** auf Entscheidung einer Streitigkeit durch die Schlichtungsstelle ist an die **Präsidentin** oder den **Präsidenten des zuständigen Gerichtshofes** zu stellen. Die bzw. der **Vorsitzende** der Schlichtungsstelle ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dieses Gerichtshofes auf einvernehmlichen Antrag der

1 Allgemeines

Streitteile zu bestellen; einigen sich diese innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung nicht, so wird die:der Vorsitzende über Antrag eines der Streitteile von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Gerichtshofes aus dem Kreis der mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befassten Berufsrichter:innen dieses Gerichtes bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Streitteile. Neben der:dem Vorsitzenden gehören auch **vier Beisitzer:innen** der Schlichtungsstelle an. Jeweils zwei BeisitzerInnen sind vom Betriebsrat und von der:dem Betriebsinhaber:in zu nominieren, davon einer aus einer Beisitzerliste, die für die Arbeitnehmer:innenseite von den Arbeiterkammern, für die Arbeitgeber:innenseite von den Wirtschaftskammern vorgeschlagen wird. Als zweite:r Beisitzer:in soll von den Streitteilen jeweils eine im Betrieb Beschäftigte bzw. ein im Betrieb Beschäftigter nominiert werden. Ist ein Streitteil bei der Bestellung säumig, so hat die Präsidentin oder der Präsident die zwei Beisitzer:innen aus der Liste der Gruppe des säumigen Teiles zu ernennen.

Die Schlichtungsstelle soll zwischen den Streitteilen vermitteln. Bleiben die Vermittlungsversuche erfolglos, hat sie möglichst rasch und unter Abwägung der Interessen des Betriebs einerseits und jener der ArbeitnehmerInnen des Betriebs andererseits zu entscheiden.

→ **Die Entscheidung der Schlichtungsstelle gilt als Betriebsvereinbarung, ist also unmittelbar rechtsverbindlich. Seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind Schlichtungsstellenentscheidungen beim Bundesverwaltungsgericht bekämpfbar.**

SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT 	
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflege und Betreuung
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.	

ARBEITSRECHT 	
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE 	
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute
GK-4	Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-5	Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
GK-8	Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB
GK-9	Geschichte der Kollektivverträge

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG

2.1 Zustimmungspflichtige Betriebsvereinbarungen (§ 96 ArbVG)

§ 96 Abs. 1 Z. 1 bis 4 ArbVG zählt jene Maßnahmen auf, die ohne Zustimmung des Betriebsrates nicht umgesetzt werden können. Diese Zustimmung hat in Form einer Betriebsvereinbarung zu erfolgen (§ 97 Abs. 1 Z. 24 ArbVG).

→ **Wenn der Betriebsrat seine Zustimmung verweigert, ist die generelle Einführung dieser Maßnahmen im Betrieb nicht möglich.**

Einzelvereinbarungen mit den jeweiligen Arbeitnehmer:innen **können darüber nicht abgeschlossen werden**, da dadurch die fehlende Zustimmung des Betriebsrates umgangen werden soll. Die **Schlichtungsstelle** kann in diesen Fällen die fehlende Zustimmung ebenfalls **nicht ersetzen**. Die Einführung der in § 96 angeführten Maßnahmen ohne Zustimmung des Betriebsrates ist somit rechtswidrig und entsprechende Weisungen müssen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht befolgt werden. Der Betriebsrat hat in diesen Angelegenheiten ein absolutes „Vetorecht“.

→ **Betriebsvereinbarungen gemäß § 96 ArbVG können jederzeit ohne Fristenhaltung gekündigt werden und entfalten keine Nachwirkung.**

Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:

Einführung einer betrieblichen Disziplinarordnung (§ 96 Abs. 1 Z. 1 ArbVG)

Unter betrieblicher Disziplinarordnung ist eine generelle Regelung der Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen und Ordnungswidrigkeiten der Arbeitnehmer:innen zu verstehen. Typischerweise wird in einer Disziplinarordnung geregelt, welche Verstöße welche Sanktionen zur Folge haben. Auch verfahrensrechtliche Regelungen (z. B. ein besonderes Disziplinarverfahren, Einrichtung und Zusammensetzung einer Disziplinarkommission) können Bestandteil einer derartigen Betriebsvereinbarung sein. Als Disziplinarmaßnahmen können Ermahnungen, Verweise, der Ausschluss von bestimmten Vergünstigungen oder die Zufügung von sonstigen rechtlich zulässigen Nachteilen vorgesehen sein.

Keinesfalls dürfen die Disziplinarmaßnahmen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen (z. B. Entlassung ohne ausreichenden Entlassungsgrund).

Auch die Verhängung einer Lohnkürzung ist durch Betriebsvereinbarung nicht möglich, da Betriebsvereinbarungen grundsätzlich keine Entgeltbestimmungen treffen können. Alle betrieblichen Disziplinarregelungen sind durch das Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfbar.

Zu beachten ist, dass Disziplinarmaßnahmen im Einzelfall nur zulässig sind, wenn sie im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgesehen sind.

- **Einführung von Personalfragebögen, sofern in diesen nicht bloß die allgemeinen Angaben zur Person und Angaben über die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers enthalten sind (§ 96 Abs. 1 Z. 2 ArbVG)**

Personalfragebögen sind Schriftstücke, die Fragen an Stellenbewerber:innen oder Arbeitnehmer:innen enthalten. Nicht unter das Mitwirkungsrecht des Betriebsrates fallen z. B. Fragen, die sich auf die Person (z. B. Name, Adresse, Familienstand, Geburtsdatum) oder ihre fachlichen Voraussetzungen (Schulzeugnisse, Führerschein, Angaben zur Ausbildung und zu den bisherigen Tätigkeiten) beziehen.

Insbesondere Fragen, welche die persönliche Sphäre der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers berühren, sind nur mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig. Dabei sollte ein Betriebsrat keinesfalls leichtfertig seine Zustimmung geben, wenn z. B. nach dem Bestehen einer Schwangerschaft, nach den Vermögensverhältnissen oder Krankheiten gefragt wird.

Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Kontrollsystemen, sofern diese Maßnahmen die Menschenwürde berühren (§ 96 Abs. 1 Z. 3 ArbVG)

Unter diesen Regelungsgegenstand fallen grundsätzlich sowohl mechanische Kontrollen (z. B. Taschenkontrollen) als auch spezielle Überwachungstechnologien (z. B. Videoüberwachung). Die Überwachung kann sich z. B. auf die Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, die Einhaltung der Arbeits-

Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG

zeit, die Eigentumssicherung oder auf das generelle Verhalten bzw. Bewegungen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers im Betrieb beziehen.

Grundsätzlich sind aber nur jene Überwachungsmaßnahmen zustimmungspflichtig, die die Menschenwürde berühren. Das ist jedenfalls immer dann der Fall, wenn durch die Überwachungsmaßnahmen auch die von der:dem Arbeitnehmer:in in den Betrieb mitgebrachte Privatsphäre kontrolliert wird. So z. B. bei der Installierung von Kameras, bei Systemen zur Auslastungskontrolle von Maschinen (durch die letztlich auch das Verhalten der Arbeitnehmer:innen mitüberprüft werden kann) oder dem Registrieren von Telefongesprächen. Kontrollmaßnahmen, welche die Menschenwürde nicht nur berühren, sondern sogar verletzen (z. B. das Abhören von Telefongesprächen), sind in jedem Fall rechtswidrig.

Einführung von Leistungslohnsystemen (§ 96 Abs. 1 Z. 4 ArbVG)

Zustimmungspflichtig sind generelle Maßnahmen, mit denen leistungsbezogene Entgelte (z. B. Regelung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen, akkordähnliche und sonstige akkordähnliche Prämien und Entgelte, nicht aber die Heimarbeitsentgelte) eingeführt werden. Die Einführung im Einzelfall ist grundsätzlich zulässig, sofern dadurch nicht das Zustimmungsrecht des Betriebsrates umgangen werden soll (vgl. aber § 100 ArbVG). Die Regelung dieser Maßnahme durch Betriebsvereinbarung ist aber nur insoweit zulässig, als eine Regelung durch übergeordnete Normen (Kollektivvertrag oder Satzung) nicht besteht.

2.2 Ersetzbare Betriebsvereinbarung (§ 96a ArbVG)

Auch die in § 96a ArbVG angeführten Maßnahmen sind nur mit Zustimmung des Betriebsrates in Form einer Betriebsvereinbarung zulässig. Entsprechende Einzelvereinbarungen sind rechtswidrig, wenn eine Umgehung der Betriebsratsmitwirkung gegeben ist. Ohne Betriebsvereinbarung besteht auch kein einseitiges Weisungsrecht der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

→ **Im Gegensatz zu § 96 ArbVG kann hinsichtlich der ersetzbaren Zustimmung die Schlichtungsstelle angerufen werden. D. h., dass die fehlende**

Zustimmung durch Entscheid der Schlichtungsstelle ersetzt werden kann.

Kommt nämlich eine Einigung in diesen Angelegenheiten zwischen Betriebsinhaber:in und Betriebsrat nicht zustande, kann jeder der Streitteile einen Antrag auf Entscheidung durch die Schlichtungsstelle stellen. Auch eine Änderung oder Aufhebung einer derartigen Betriebsvereinbarung kann nur im Einvernehmen zwischen Betriebsinhaber:in und Betriebsrat bzw. durch Entscheid der Schlichtungsstelle erfolgen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Daher entfalten Betriebsvereinbarungen gemäß § 96a ArbVG auch keine Nachwirkung.

Konkret handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer:innen bzw. des Arbeitnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen (Personaldateiensysteme; § 96a Abs. 1 Z. 1 ArbVG)

Eine Zustimmung des Betriebsrats ist aber nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Arbeitsvertrag ergeben.

Einführung von Systemen zur Beurteilung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind (Personalbeurteilungssysteme; § 96a Abs. 1 Z. 2 ArbVG)

Dieser Regelungsstatbestand bezieht sich auf jede planmäßig geordnete Bewertung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach bestimmten Kriterien, wobei es nicht erforderlich ist, dass die entsprechenden Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Als solche Daten bzw. Kriterien für die Personalbeurteilung kommen z. B. in Frage: Arbeitsmenge, Teamfähigkeit, Fehlerquoten, Zuverlässigkeit, Anzahl von Reklamationen.

Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG

2.3 Erzwingbare Betriebsvereinbarungen (§ 97 Abs. 1 Z. 1 bis 6a ArbVG)

Unter Maßnahmen, die durch erzwingbare Betriebsvereinbarung geregelt werden können, sind Angelegenheiten zu verstehen, die grundsätzlich auch ohne Betriebsvereinbarung, z. B. durch Weisung bzw. Einzelvereinbarung, regelbar sind. Eine generelle Regelung durch Betriebsvereinbarung ist aber möglich. Im Unterschied zu den freiwilligen Betriebsvereinbarungen ist ihr Zustandekommen jedoch erzwingbar. D. h., dass mangels Einigung von jeder Partei (Betriebsinhaber:in oder Betriebsrat) die Schlichtungsstelle angerufen werden kann.

→ **Der Entscheid der Schlichtungsstelle ersetzt die fehlende Zustimmung und gilt als Betriebsvereinbarung.**

Auch die Abänderung oder Aufhebung einer derartigen Betriebsvereinbarung kann, mangels Einigung zwischen den Parteien, über die Schlichtungsstelle erzwungen werden. Daher ist eine einseitige Kündigung von erzwingbaren Betriebsvereinbarungen nicht möglich. Es gibt daher auch keine Nachwirkung. Ausgeschlossen ist die Anrufung der Schlichtungsstelle dann, wenn die jeweilige Angelegenheit durch Kollektivvertrag oder Satzung geregelt ist.

Es handelt sich dabei um folgende Angelegenheiten:

Allgemeine Ordnungsvorschriften, die das Verhalten der Arbeitnehmer:innen im Betrieb regeln (§ 97 Abs. 1 Z. 1 ArbVG)

Soweit keine generellen Normen bestehen, hat die oder der Arbeitgeber:in grundsätzlich ein einseitiges Weisungsrecht betreffend das Verhalten der Arbeitnehmer:innen im Betrieb. Der Betriebsrat kann aber auf den Abschluss einer Betriebsvereinbarung hinwirken bzw. mangels Einigung diese erzwingen, damit bei der Anordnung betrieblicher Ordnungsvorschriften auch die Interessen der Belegschaft berücksichtigt werden. Dieser Regelungsgegenstand bezieht sich z. B. auf das Verhängen von Rauchverboten und die Gewährung allfälliger Rauchpausen (unter Beachtung der Bestimmungen des Arbeitnehmer:innenschutzes) sowie die Einrichtung entsprechender Räumlichkeiten, in denen das Rauchen ge-

stattet ist, weiters z. B. auf Alkoholverbote oder das Verbot, bestimmte Räumlichkeiten zu betreten. Auch Formvorschriften (z. B. bezüglich Urlaubsvereinbarung oder Krankenstandsmeldung) fallen unter diesen Regelungsstatbestand.

Grundsätze der betrieblichen Beschäftigung von Arbeitnehmer:innen, die im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung tätig sind (§ 97 Abs. 1 Z. 1a ArbVG)

Diese Regelungskompetenz bezieht sich auf den Beschäftigerbetrieb, also jenen Betrieb, dem Leiharbeiter:innen überlassen werden. Zweck der Bestimmung ist es, normative Regelungen unter Mitwirkung des Betriebsrates zu erlassen, die das Unterlaufen von Arbeitsbedingungen durch Leiharbeit verhindern sollen.

So ist die Festsetzung einer Höchstquote überlassener Arbeitnehmer:innen bzw. eine zeitliche Beschränkung des Arbeitseinsatzes als Regelungsinhalt denkbar. Auch könnte vereinbart werden, dass bestimmte Arbeitsplätze der Stammbeslegschaft vorbehalten bleiben. Die bzw. der Betriebsinhaber:in könnte sich auch dazu verpflichten, den Überlassungsvertrag aufzulösen, wenn die bzw. der Überlasser:in gesetzliche Bestimmungen nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz verletzt.

Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse (§ 97 Abs. 1 Z. 1b)

Jede:r Arbeitgeber:in ist verpflichtet, eine Mitarbeitervorsorgekasse auszuwählen, der die Beiträge für die jeweiligen Arbeitnehmer:innen (§ 6 BMSVG) zuzuführen sind. Den Belegschaftsvertretungen ist durch § 9 BMSVG in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Z. 1b in Bezug auf die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse ein umfassendes Mitspracherecht zugestanden worden.

Generelle Festsetzung des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit, der Dauer und Lage der Arbeitspausen und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 97 Abs. 1 Z. 2 ArbVG)

Die Dauer und Lage der Arbeitszeit sind jedenfalls zu vereinbaren. Individuelle Arbeitszeitvereinbarungen sind grundsätzlich möglich. Die generelle Festsetzung für den ganzen Betrieb bzw. Betriebsabteilungen ist aber in Form einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung möglich. In der Praxis werden häufig nicht nur Be-

Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG

ginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Dauer und die Lage der Arbeitspausen geregelt. Auch Schichtarbeit und die Festlegung des Schichtturnus, die Einführung eines Durchrechnungszeitraumes zur Durchrechnung der Normalarbeitszeit oder das Einarbeiten von Fenstertagen kann durch Betriebsvereinbarung einheitlich geregelt werden. Zu beachten ist natürlich, dass Betriebsvereinbarungen normative Regelungen nur im Rahmen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgegebenen Grenzen treffen können.

Art und Weise der Abrechnung und insbesondere Zeit und Ort der Auszahlung der Bezüge (§ 97 Abs. 1 Z. 3 ArbVG)

Durch Betriebsvereinbarung kann z. B. festgelegt werden, wann (Auszahlungszeitpunkt) und für welchen Zeitraum (Abrechnungszeitraum) die Löhne (das Entgelt) bezahlt werden. Die Regelungen dürfen aber nicht gegen übergeordnete Vorschriften (in Gesetz oder Kollektivvertrag) verstoßen. Auch die bargeldlose Lohnzahlung durch Überweisung auf ein Konto kann durch Betriebsvereinbarung generell eingeführt werden.

Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im Sinne des § 109 Abs. 1 Z. 1 bis 6 ArbVG, sofern diese wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Arbeitnehmer:innenschaft mit sich bringt (§ 97 Abs. 1 Z. 4 ArbVG)

Dieser Regelungsgegenstand bezieht sich auf Betriebsänderungen im Sinne des § 109 ArbVG, wo beispielsweise angeführt ist, was als Betriebsänderung zu verstehen ist. Darunter fällt z. B. die Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen, Massenkündigungen im Sinne des § 45a AMFG (Kündigungsfrühwarnsystem), die Verlegung des Betriebes oder von Betriebsteilen, der Zusammenschluss mit anderen Betrieben oder die Einführung neuer Arbeitsmethoden. Sofern die Auswirkungen dieser Betriebsänderung wesentliche Nachteile (z. B. vermehrte Kündigungen) für alle oder erhebliche Teile der Arbeitnehmer:innenschaft mit sich bringen, können durch Betriebsvereinbarung Maßnahmen festgelegt werden, durch die diese Folgen abgeschwächt oder verhindert werden. Voraussetzung für den Abschluss einer derartigen Betriebsvereinbarung

ist, dass dauernd zumindest 20 Arbeitnehmer:innen im Betrieb beschäftigt sind. Diese Betriebsvereinbarungen werden als **Sozialplan** bezeichnet.

Art und Umfang der Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrts-einrichtungen (§ 97 Abs. 1 Z. 5 ArbVG)

Ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates besteht hinsichtlich der Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung bereits bestehender Einrichtungen. Seine Mitwirkung an der Planung und Durchführung solcher Einrichtungen unterliegt nur der freiwilligen Mitbestimmung (§ 97 Abs. 1 Z. 19 ArbVG).

Unter betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sind innerbetriebliche und außerbetriebliche Kurse, Seminare und Veranstaltungen genauso zu verstehen wie Bildungsmaßnahmen, die nicht unmittelbar mit der beruflichen Tätigkeit zu tun haben (Theatergruppen, Exkursionen). Typische Wohlfahrtseinrichtungen sind z. B. Werksküchen, Betriebskindergärten oder Sportanlagen.

Maßnahmen zur zweckentsprechenden Benutzung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln (§ 97 Abs. 1 Z. 6 ArbVG)

Durch Betriebsvereinbarung können Vorschriften betreffend die Benutzung betrieblicher Einrichtungen (z. B. Garagen, Parkplätze, Freizeiträume) und der betrieblichen Arbeitsmittel (z. B. Dienstfahrzeuge, Arbeitskleidung, Telefonanlagen) erlassen werden.

Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer:innen durch Arbeiten im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes, einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (§ 97 Abs. 1 Z. 6a ArbVG)

Durch eine derartige Betriebsvereinbarung kann z. B. geregelt werden, dass die Arbeitszeit für Nachtschwerarbeiter:innen verkürzt und zusätzliche bezahlte Arbeitspausen gewährt werden. Es können auch Regelungen im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmer:innenschutz aufgenommen werden, etwa zusätzliche

Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG

Schutzausrüstungen (z. B. Staubfilter und Gehörschutz, besondere Arbeitskleidung) oder die Einrichtung besonderer Ruheräume.

2.4 Freiwillige Betriebsvereinbarungen (§ 97 Abs. 1 Z. 7 bis 25 ArbVG)

Freiwillige Betriebsvereinbarungen unterscheiden sich von den oben genannten Betriebsvereinbarungen insbesondere durch die Möglichkeit der Durchsetzung, falls eine Einigung zwischen Betriebsinhaber:in und Betriebsrat nicht zustande kommt.

→ **Freiwillige Betriebsvereinbarungen sind nicht über die Schlichtungsstelle erzwingbar.**

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine generelle Regelung dieser Angelegenheiten im Betrieb nicht möglich. Die bzw. der Arbeitgeber:in kann jedoch ihr bzw. sein Weisungsrecht ausüben bzw. entsprechende Einzelvereinbarungen mit den einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern schließen. Freiwillige Betriebsvereinbarungen können gekündigt werden und entfalten nach Beendigung eine Nachwirkung.

Zu den freiwillige Betriebsvereinbarungen zählen:

Richtlinien für die Vergabe von Werkwohnungen (§ 97 Abs. 1 Z. 7 ArbVG)

Unter Werkwohnungen sind Wohnungen zu verstehen, über die die bzw. der Betriebsinhaber:in (egal aus welchem Rechtstitel) Verfügungsberechtigt ist und die nur in Zusammenhang mit einem bestehenden oder früher bestehenden Arbeitsverhältnis vergeben werden. Ob sie gegen ein geringes Entgelt vermietet oder unentgeltlich überlassen werden, spielt keine Rolle. Voraussetzung für das Zustandekommen einer normativen Betriebsvereinbarung in dieser Angelegenheit ist jedoch, dass dauernd mehr als 50 Arbeitnehmer:innen beschäftigt werden.

Diese Betriebsvereinbarung soll die Vergabe von Werkwohnungen objektiv und nachvollziehbar machen und auch die Berücksichtigung sozialer Kriterien fördern. In der Praxis werden daher vor allem Richtlinien für die Vergabe geregelt

(meist in Form eines Punktesystems). Meist werden auch Bestimmungen über die Art und Weise der Antragstellung (z. B. Inhalt des Antragformulars) sowie über die Vergabeentscheidung (z. B. Installierung einer Vergabekommission und deren Besetzung) in die Betriebsvereinbarung einbezogen.

Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen (§ 97 Abs. 1 Z. 8 ArbVG)

Durch Betriebsvereinbarung kann der Arbeitnehmer:innenschutz betriebsspezifisch geregelt werden, um dadurch den Gesundheits- und Unfallschutz zu erhöhen. Dabei sind jedoch die übergeordneten Normen (z. B. ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz sowie die entsprechenden Arbeitnehmer:innenschutzverordnungen) in jedem Fall zu beachten. Diese können durch Betriebsvereinbarung keinesfalls unterlaufen werden. Vielmehr sind lediglich ergänzende bzw. darüberhinausgehende Maßnahmen möglich.

Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung (§ 97 Abs. 1 Z. 9 ArbVG)

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung können alle Maßnahmen sein, die das Wohlbefinden der Arbeitnehmer:innen im Betrieb in geistiger und körperlicher Hinsicht fördern. Es kann sich dabei um die Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitsräume oder Arbeitsmittel in technischer oder organisatorischer Hinsicht handeln. So kann durch Betriebsvereinbarung die Ausstattung der Arbeitsräume mit Ventilatoren, Sonnenschutz oder Klimaanlage genauso geregelt werden wie z. B. die Anordnung und bauliche Gestaltung der Arbeitsräume oder die Anschaffung der Arbeitsmittel nach gesundheitsschonenden Gesichtspunkten.

Grundsätze betreffend den Verbrauch des Erholungsurlaubes (§ 97 Abs. 1 Z. 10 ArbVG)

Zweck dieser Regelung ist, eine einheitliche und gerechte Urlaubsordnung zu schaffen. So kann das Verfahren zur Urlaubsinanspruchnahme (z. B. Art und Weise der Urlaubsanmeldung, Gründe für die Verweigerung des Urlaubswunsches) durch Betriebsvereinbarung mit genereller Wirkung festgelegt werden. Auch

Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG

die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bei der Urlaubsvereinbarung (z. B. Vorrang von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Kindern in den Ferien) kann vorgeschrieben werden. Keinesfalls ist jedoch durch Betriebsvereinbarung die Anordnung bestimmter Urlaubstermine (z. B. Betriebsurlaub) zulässig.

Entgeltfortzahlungsansprüche für die Zeit der Teilnahme an Betriebsversammlungen (Fahrtkostenvergütungen; § 97 Abs. 1 Z. 11 ArbVG)

Die Arbeitnehmer:innen haben grundsätzlich Anspruch auf Arbeitsfreistellung zur Teilnahme an Betriebsversammlungen, sofern dies der bzw. die Betriebsinhaber:in unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zumutbar ist (§ 47 Abs. 1 ArbVG). Das bedeutet aber nicht automatisch, dass die entsprechende Zeit von der oder dem Arbeitgeber:in auch bezahlt wird. Es ist daher durch Betriebsvereinbarung eine generelle Regelung betreffend Entgeltfortzahlung für die Zeit der Teilnahme an Betriebsversammlungen möglich. Meist wird der Anspruch zeitlich begrenzt (z. B. für zweimal acht Stunden pro Kalenderjahr) und die Berechnung der Entgeltfortzahlung (z. B. nach dem Lohnausfallprinzip) geregelt. Für den Fall, dass die Betriebsversammlung nicht am Dienort stattfindet, können auch Regelungen über den Ersatz der Fahrtkosten (z. B. Kilometergeld, Bahnkarten, Diäten) getroffen werden.

Erstattung von Auslagen und Aufwendungen sowie Regelung von Aufwandsentschädigungen (§ 97 Abs. 1 Z. 12 ArbVG)

Unter Aufwandsentschädigung werden jene Bezugsteile der Arbeitnehmer:innen verstanden, die keinen Entgeltcharakter haben. So z. B. Kilometergeld, Diäten, Nächtigungsgebühren.

Bei einem auswärtigen Arbeitseinsatz (z. B. einer Dienstreise) ist es oft schwierig, die Höhe der konkreten Aufwendungen festzustellen (z. B. für Verpflegung oder die Abnützung des Privat-Kfz). Da es auch keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Anwendung von Pauschalsätzen gibt (z. B. Kilometergeld), kann eine Betriebsvereinbarung in diesem Zusammenhang wichtige Klarstellungen treffen.

Eine Betriebsvereinbarung kann den Begriff der Dienstreise näher definieren (z. B. ab welcher Entfernung vom Dienst- bzw. Wohnort eine Dienstreise überhaupt

vorliegt), kann Diätensätze nennen bzw. auf andere Rechtsquellen verweisen (z. B. für Auslandsdienstreisen auf die Reisegebührenordnung) und die Vergütung der Fahrtkosten regeln (z. B. Wahl des Verkehrsmittels, Pauschalabgeltung, Bahnkartenvorlage, Kilometergeld). In jedem Fall sind auch hier übergeordnete Normen (meist im Kollektivvertrag) zu beachten.

Mitwirkung bei vorübergehenden Verkürzungen bzw. Verlängerungen der Arbeitszeit (§ 97 Abs. 1 Z. 13 ArbVG)

Vorübergehende Änderungen der Arbeitszeit können durch freiwillige Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Hinsichtlich der vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit könnte die Betriebsvereinbarung etwa Formvorschriften betreffend die Anordnung von Überstunden enthalten. Auch eine Anordnung von Überstunden (jedoch nur innerhalb der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Grenzen) ist unmittelbar durch die Betriebsvereinbarung möglich. Umgekehrt ist es auch zulässig, die Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung vorübergehend zu verkürzen. Soll mit der Arbeitszeitverkürzung aber auch eine Entgeltminderung verbunden sein, so ist eine entsprechende Vereinbarung der Sozialpartner gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz notwendig. Durch die Coronapandemie ist dieser BV-Tatbestand zu unvorhersehbarer Bedeutung im Sinne der Ermächtigung der Regelung der Corona-Kurzarbeit geworden.

Betriebliches Vorschlagswesen (§ 97 Abs. 1 Z. 14 ArbVG)

Arbeitgeber:innen können aus der Innovationsbereitschaft und dem Wissen der Arbeitnehmer:innen großen Nutzen ziehen. Durch Betriebsvereinbarung können das Vorschlagswesen in geordnete Bahnen geleitet und die Arbeitnehmer:innen zur Initiative ermuntert werden.

Durch Betriebsvereinbarung wird häufig geregelt, wo und wie allfällige Verbesserungsvorschläge einzureichen sind (z. B. bei einer bzw. einem eigens dafür installierten Beauftragten) und nach welchem Verfahren die Qualität des Vorschlags zu bewerten ist. Letztlich wird als Anreiz meist auch eine Honorierung der angenommenen Vorschläge in Aussicht gestellt. Die Betriebsvereinbarung

Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG

sollte die entsprechenden Honorierungsrichtlinien enthalten und die Bemessung der Vergütung in nachvollziehbarer Form regeln.

Gewährung von Zuwendungen aus bestimmten betrieblichen Anlässen (§ 97 Abs. 1 Z. 15 ArbVG)

Grundsätzlich können mangels ausdrücklicher Ermächtigung Entgeltregelungen nicht durch Betriebsvereinbarung getroffen werden. Eine Ausnahme stellt die Regelung von Zuwendungen aus besonderen betrieblichen Anlässen dar. Elemente einer derartigen Betriebsvereinbarung können sein: die Aufzählung der Anlassfälle (z. B. Firmenjubiläum, Betriebszugehörigkeitsjubiläum), die Höhe der Zuwendung und eine allfällige Staffelung nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Systeme der Gewinnbeteiligung (§ 97 Abs. 1 Z. 16 ArbVG)

Immer häufiger werden Arbeitnehmer:innen am Unternehmensgewinn beteiligt, was nicht zuletzt auch eine motivationsfördernde Wirkung haben kann. Gleichzeitig ist die Beteiligung der Arbeitnehmer:innen am Unternehmenserfolg aber für diese nicht unproblematisch. So geht ein fixer Einkommensbestandteil verloren, wenn der Gewinn ausbleibt, ohne dass der Arbeitnehmer:innenschaft (in den meisten Fällen) ausreichende Mitwirkungsrechte an der Wirtschaftsführung eingeräumt wurden. Gewinnbeteiligungsmodelle können somit durchaus zu einer einseitigen Risikoverlagerung zulasten der Arbeitnehmer:innen führen. Daher besteht die Möglichkeit, durch Betriebsvereinbarung entsprechende Vorkehrungen zu schaffen. Durch die Novelle des ArbVG 2011 können nun unter dieser Betriebsvereinbarungsermächtigung auch die Bedingungen von leistungsbezogenen Prämien und Entgelten geregelt werden.

Sicherung der von Arbeitnehmer:innen eingebrachten Gegenstände (§ 97 Abs. 1 Z. 17 ArbVG)

Die bzw. der Arbeitgeber:in hat grundsätzlich schon aufgrund ihrer bzw. seiner Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände sicher verwahrt werden können. Diesbezügliche Bestimmungen enthält auch das ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz. Eine betriebspezifische Ausformulierung dieser Verpflichtung

kann durch Betriebsvereinbarung erfolgen. So können z. B. Regelungen über Anzahl, Aufstellungsort und Beschaffenheit der Verwahrungseinrichtungen (z. B. Spinde) getroffen werden.

Betriebliche Pensions- und Ruhegeldleistungen (§ 97 Abs. 1 Z. 18 ArbVG)

Dieser Regelungstatbestand bezieht sich auf jede Form der betrieblichen Pensions- und Ruhegeldleistungen (z. B. in Form einer direkten Leistungszusage der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers) mit Ausnahme der Pensionskassenversorgung.

Es können Regelungen über den begünstigten Personenkreis (z. B. Arbeitnehmer:innengruppen, Witwen, Waisen), den Erwerb von Anwartschaftszeiten (z. B. Anrechnung von Vordienstjahren), über den Fälligkeitszeitpunkt der Leistung sowie über die Höhe der Versorgungsleistung (z. B. Bemessungsgrundlage, Prozentsatz) getroffen werden.

Pensionskassenregelungen (§ 97 Abs. 1 Z. 18a ArbVG)

Gemäß § 3 Abs. 1 Betriebspensionengesetz kann die Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse oder der Beitritt zu einer betrieblichen oder überbetrieblichen Pensionskasse nur nach Abschluss einer Betriebsvereinbarung erfolgen. Eine Pensionskassenversorgung ist daher ohne Zustimmung des Betriebsrates in Form einer Betriebsvereinbarung (z. B. aufgrund einer Einzelvereinbarung) nicht möglich. Der in § 3 Abs. 1 Betriebspensionengesetz vorgeschriebene Mindestinhalt für die Betriebsvereinbarung wurde in § 97 Abs. 1 Z. 18a ArbVG übernommen. Es handelt sich somit um einen Tatbestand der notwendigen Mitbestimmung (im Sinne des § 96 ArbVG), der in den Katalog der freiwilligen Betriebsvereinbarungen übernommen wurde.

Abschluss einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 92 Abs. 1 Z. 18b)

Zu regeln sind die im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung entstehenden Rechte und Pflichten von Arbeitgeber:in und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, wie z. B. Grundsätze und Prämienhöhe, die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu leisten sind, sowie Mitwirkungspflichten der

Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG

Versicherten sowie die Beendigung des Versicherungsvertrages und die daraus resultierenden Rechtsfolgen. Diese Kollektivversicherungen waren vom Gesetzgeber als zusätzliche Altersvorsorge gedacht.

Art und Umfang der Mitwirkung des Betriebsrates an der Planung und Durchführung der betrieblichen Ausbildung sowie die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung betrieblicher Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§ 97 Abs. 1 Z. 19 ArbVG)

Während die Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung derartiger Einrichtungen der erzwingbaren Mitbestimmung unterliegt, ist deren Errichtung grundsätzlich auch ohne Mitwirkung des Betriebsrates möglich, sofern nicht eine Einigung zwischen den Parteien erzielt und daher eine freiwillige Betriebsvereinbarung abgeschlossen wird. Gegenstand dieser freiwilligen Mitbestimmung ist neben der Errichtung auch die Auflösung derartiger Einrichtungen. Daher ist es sinnvoll, schon in der Betriebsvereinbarung, die die Errichtung regelt, auch allfällige Auflösungsgründe bzw. ein Auflösungsverfahren vorzusehen. Wird über die Auflösung nichts vereinbart bzw. widerspricht die Auflösung diesen Bestimmungen, kann der Betriebsrat die Auflösung der Einrichtung binnen vier Wochen bei Gericht anfechten (§ 94 Abs. 1 Z. 8 ArbVG).

Betriebliches Beschwerdewesen (§ 97 Abs. 1 Z. 20 ArbVG)

Durch diese freiwillige Betriebsvereinbarung können nähere Regelungen über die Durchführung des Beschwerdewesens im Betrieb getroffen werden. Konflikte zwischen Arbeitnehmer:innen und Vorgesetzten bzw. zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitnehmern untereinander lassen sich nie zur Gänze vermeiden. Durch ein geregeltes Beschwerdewesen kann die Konfliktaustragung jedoch in geordneten Bahnen ablaufen und eine Eskalation vermieden werden. Typischerweise wird die bzw. der Arbeitgeber:in durch die Betriebsvereinbarung verpflichtet, sich mit der Beschwerde auseinanderzusetzen und Gespräche (meist unter Beiziehung des Betriebsrates) betreffend die Abstellung allfälliger Missstände zu führen. Häufig wird auch eine Beschwerdekommission zur Prüfung allfälliger Beschwerden ins Leben gerufen.

Rechtsstellung der Arbeitnehmer:innen bei Krankheit und Unfall (§ 97 Abs. 1 Z. 21 ArbVG)

Durch Gesetz (z. B. § 8 Angestelltengesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz) bzw. Kollektivvertrag ist die Rechtsstellung der Arbeitnehmer:innen bei Krankheit oder Unfall (z. B. Höhe und Dauer der Entgeltfortzahlung) weitgehend geregelt. Durch Betriebsvereinbarung kann unter Berücksichtigung dieser zwingenden Normen die Rechtsstellung der Arbeitnehmer:innen verbessert werden. So könnte beispielsweise die Dauer der Entgeltfortzahlung verlängert oder die Wartefrist gemäß § 2 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz für Arbeiter:innen (14 Tage) aufgehoben werden.

Kündigungsfristen und Gründe zur vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen (§ 97 Abs. 1 Z. 22 ArbVG)

In den meisten Fällen sind die Kündigungsfristen und Kündigungstermine für Arbeitsverhältnisse durch Gesetz oder Kollektivvertrag zwingend geregelt. Durch Betriebsvereinbarung kann die rechtliche Stellung der Arbeitnehmer:innen gegenüber dieser zwingenden Rechtslage nur verbessert werden. Das bedeutet, dass z. B. die Kündigungsfrist der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung verlängert, nicht aber verkürzt werden kann. Das Gleiche gilt für die Gründe zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Da auch die Entlassungs- und Austrittsgründe im Wesentlichen gesetzlich geregelt sind, kann z. B. die Entlassungsbefugnis der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung nur eingeschränkt, nicht aber ausgedehnt werden. Daher ist die Vereinbarung zusätzlicher Entlassungsgründe unzulässig. Die gesetzlichen Entlassungsgründe können aber konkretisiert werden. Der gänzliche Ausschluss des Entlassungsrechts kann aber nicht zulässig vereinbart werden.

Anwendung eines bestimmten Kollektivvertrages bei mehrfacher Kollektivvertragsangehörigkeit der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (§ 97 Abs. 1 Z. 23 ArbVG)

Wenn ein:e Arbeitgeber:in mehrere Gewerbeberechtigungen hat, ist sie oder er dadurch in der Regel auch mehrfach kollektivvertragszugehörig. Auf ein und das-

Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG

selbe Arbeitsverhältnis kann aber immer nur ein Kollektivvertrag angewendet werden (Grundsatz der Kollektivvertragseinheit). Zur Bestimmung des anzuwendenden Kollektivvertrages enthält § 9 ArbVG Regelungen. In Mischbetrieben, in denen eine organisatorische Abgrenzung der Betriebsabteilungen nicht vorliegt, kommt grundsätzlich jener Kollektivvertrag zur Anwendung, der für den Betriebsbereich gilt, dem die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Manchmal ist es unklar, welcher Betriebsbereich (z. B. Handel oder Gewerbe) die größere wirtschaftliche Bedeutung hat und welcher Kollektivvertrag (Handel oder Gewerbe) daher betriebseinheitlich anzuwenden ist. Durch Betriebsvereinbarung kann über die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung eine Klarstellung getroffen und festgelegt werden, welcher Kollektivvertrag nun anzuwenden ist.

Festlegung des Beginns und der Verlängerung der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches im Sinne des § 62b ArbVG (§ 97 Abs. 1 Z. 23a ArbVG)

Wenn Betriebsteile rechtlich verselbständigt werden, bleibt der bisherige Betriebsrat gemäß § 62b Abs. 1 ArbVG für einen bestimmten Zeitraum weiterhin für die Vertretung der Arbeitnehmer:inneninteressen auch für den abgespaltenen Betriebsteil zuständig. Die Zuständigkeitsdauer erstreckt sich bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der organisatorischen Verselbständigung. Dies gilt nicht, wenn im abgespaltenen Betriebsteil kein Betriebsrat zu errichten ist (z. B., weil weniger als fünf Arbeitnehmer:innen beschäftigt sind).

Da sich Ausgliederungen häufig über einen längeren Zeitraum erstrecken und der konkrete Zeitpunkt der Verselbständigung (also der Beginn der Vier-Monats-Frist) strittig sein kann, besteht die Möglichkeit, den Beginn der Frist durch Betriebsvereinbarung festzulegen. Diese Frist über die Beibehaltung der vorübergehenden Zuständigkeit des Betriebsrats kann durch Betriebsvereinbarung auch über die Dauer von vier Monaten hinaus, allenfalls bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Betriebsrats, verlängert werden.

Maßnahmen im Sinne der §§ 96 Abs. 1 und 96a Abs. 1 ArbVG (§ 97 Abs. 1 Z. 24 ArbVG)

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Mitbestimmung der Belegschaft in den Angelegenheiten der §§ 96 Abs. 1 (zustimmungspflichtige Betriebsvereinbarung) und 96a Abs. 1 ArbVG (ersetzbare Betriebsvereinbarung) in Form einer Betriebsvereinbarung erfolgen soll.

Maßnahmen zum Abbau der Benachteiligung von Frauen (Frauenförderpläne) sowie Maßnahmen zur Berücksichtigung von Familienpflichten der ArbeitnehmerInnen (§ 97 Abs. 1 Z. 25 ArbVG)

Zweck derartiger Betriebsvereinbarungen ist es, normative Regelungen zum Abbau der noch immer bestehenden Benachteiligung von Frauen im Arbeitsleben zu schaffen und auch die Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben zu stärken. So könnte sich die:der Arbeitgeber:in dazu verpflichten, den Frauenanteil in bestimmten Positionen dadurch zu erhöhen, dass die Bewerbung von Frauen besonders gefördert und sie bei der Stellenbesetzung (sofern gleich qualifiziert wie Männer) bevorzugt behandelt werden. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf eignen sich besonders familienfreundliche Arbeitszeiten, und allenfalls ist die Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen möglich.

Festlegung von Rahmenbedingungen für die in § 47 Abs. 3 BMSVG vorgesehene Übertrittsmöglichkeit in das Abfertigungsrecht nach BMSVG (§ 97 Abs. 1 Z. 26 ArbVG)

Zweck ist, einheitliche Richtlinien und Vorgangsweisen beim Übertritt in die Abfertigung neu (Einfrieren bzw. Übertragung der Altanwartschaften) zu statuieren und so den individuellen Verhandlungsdruck auf einzelne Arbeitnehmer:innen zu mindern bzw. zu verhindern.

Festlegung von Rahmenbedingungen für Arbeit in Telearbeit (§ 97 Abs 1 Z 27 ArbVG)

Im Zuge der erstmaligen grundlegenden Regelung von Homeoffice (heute: Telearbeit) im Zusammenhang mit der Coronapandemie, aber ohne auf diese zeitlich

Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG

beschränkt zu sein, wurde ein neuer freiwilliger Betriebsvereinbarungstatbestand eingeführt, der die weiteren Rahmenbedingungen regeln soll: Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren private Nutzung, das Rückkehrrecht von Telearbeit und Regelungen zum (pauschalen) Kostenersatz.

Unberührt bleibt eine allfällige Betriebsvereinbarung gemäß § 96 bzw. § 96a ArbVG oder § 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG. Auch im Zusammenhang mit Telearbeit ist für Kontrollmaßnahmen, die die Menschenwürde berühren, die Zustimmung des Betriebsrates erforderlich. Wird durch Telearbeit ein System zur automationsunterstützten Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers i. S. d. § 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG eingeführt, so bedarf dies der ersetzbaren Zustimmung des Betriebsrates.

Da Telearbeit zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in zu vereinbaren ist, kann die Betriebsvereinbarung über Telearbeit nur die zu regelnden Rahmenbedingungen auf betrieblicher Ebene festlegen und somit lediglich eine Grundlage für die Einzelvereinbarung gemäß § 2h AVRAG bilden. Die Betriebsvereinbarung kann also Telearbeit nicht „verordnen“. Bereits abgeschlossene Betriebsvereinbarungen, die sich auf bisherige Tatbestände des ArbVG beziehen, werden durch die nunmehrige Änderung nicht berührt.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.	

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-9	Finanzmärkte
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
PZG-12	Wege in den großen Krieg
PZG-14	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich

SOZIALE KOMPETENZ	
SK-1	Grundlagen der Kommunikation
SK-2	Frei reden
SK-3	NLP
SK-4	Konfliktmanagement
SK-5	Moderation
SK-6	Grundlagen der Beratung
SK-7	Teamarbeit
SK-8	Führen im Betriebsrat
SK-9	Verhandeln
SK-10	Politische Rhetorik

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

Andere Betriebsvereinbarungen

3

3.1 Betriebsvereinbarungen auf Grundlage anderer Gesetze

Neben dem ArbVG finden sich auch in anderen Gesetzen Grundlagen für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen. Es handelt sich dabei in aller Regel um die Kompetenz zum Abschluss von freiwilligen Betriebsvereinbarungen. So z. B. im

Entgeltfortzahlungsgesetz/Angestelltengesetz ab 1.7.2018

Gemäß § 2 Abs. 8 Entgeltfortzahlungsgesetz/§ 8 Abs. 9 AngG ab 1.7.2018 kann für Arbeiter:innen im Sinne des § 97 Abs. 1 Z. 21 ArbVG der Anspruchszeitraum für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unfall vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt werden. In diesem Zusammenhang sind auch weitere Regelungen möglich (z. B. Aliquotierung der Anspruchsdauer bei Eintritt der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers während des Kalenderjahres).

Urlaubsgesetz

Gemäß § 2 Abs. 4 Urlaubsgesetz kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung das Urlaubsjahr vom Arbeitsjahr auf einen anderen Jahreszeitraum (z. B. Kalenderjahr) umgestellt werden. Auch in diesem Fall sind zusätzliche Regelungsinhalte möglich (z. B. Aliquotierung des Urlaubsanspruches im Rumpfurlaubsjahr, wenn die Wartezeit von sechs Monaten nicht erfüllt wurde).

Betriebspensionsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Betriebspensionsgesetzes 1990 wurde eine Sonderregelung für die Pensionskassenversorgung getroffen. Gemäß § 3 Abs. 1 Betriebspensionsgesetz ist seither die Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse oder der Beitritt zu einer betrieblichen oder überbetrieblichen Pensionskasse nur mehr nach Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung möglich. Pensionskassen-Betriebsvereinbarungen stellen daher einen Fall der notwendigen Mitbestimmung im Sinne des § 96 ArbVG dar. Andere Pensionsleistungen (z. B. aufgrund einer direkten Leistungszusage der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers) können entweder auf Basis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung oder aufgrund individueller Vereinbarungen erfolgen.

§ 3 Abs. 1 Betriebspensionsgesetz schreibt den Mindestinhalt einer Pensionskassen-Betriebsvereinbarung vor (z. B. betreffend die Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse sowie nähere Bestimmungen über das Leistungsrecht).

Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz

Das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG), in Kraft getreten am 1.7.1993, regelt nicht nur die arbeitsrechtlichen Konsequenzen eines Betriebsüberganges, sondern enthält auch arbeitszeitrechtliche Bestimmungen. So sieht z. B. § 13 AVRAG vor, dass die Bedingungen für das Solidaritätsprämienmodell (das ist die Herabsetzung der Normalarbeitszeit bei gleichzeitiger Einstellung von Ersatzarbeitskräften) durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden können, sofern der Kollektivvertrag keine Regelung trifft oder ein solcher nicht zur Anwendung kommt.

Arbeitszeitgesetz

Das Arbeitszeitgesetz (AZG) enthält eine Reihe von Bestimmungen, auf deren Grundlage Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden können.

Es sind dabei insbesondere drei Kompetenzkategorien zu unterscheiden. In bestimmten Angelegenheiten besteht generell die Möglichkeit zur Regelung durch Betriebsvereinbarung. So kann z. B. durch Betriebsvereinbarung Gleitzeit eingeführt (§ 4b AZG) oder die tägliche Normalarbeitszeit an einzelnen Tagen der Woche ausgedehnt werden, wenn es dadurch zu einer Verlängerung der wöchentlichen Ruhezeit kommt (§ 4 Abs. 1 AZG). Zum Teil ist die gesetzliche Befugnis zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen nur auf jene Fälle beschränkt, in denen kein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt, weil eine kollektivvertragsfähige Körperschaft nicht besteht. Andere Normen wiederum erlauben es den Kollektivvertragsparteien, die Betriebsvereinbarung zur Regelung einer bestimmten Angelegenheit zu ermächtigen. So kann z. B. die Betriebsvereinbarung zulassen, dass die Normalarbeitszeit innerhalb eines bestimmten Durchrechnungszeitraumes anders verteilt wird, wenn sie vom Kollektivvertrag dazu ermächtigt wurde (§ 4 Abs. 6 AZG).

Andere Betriebsvereinbarungen

3

3.2 Betriebsvereinbarungen auf kollektivvertraglicher Grundlage

Auch der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zur Regelung bestimmter Angelegenheiten ermächtigen (§ 29 ArbVG). Nach dem Wortlaut des ArbVG sind die Kollektivvertragsparteien dabei an keine Beschränkungen gebunden. Eine Weitergabe der Rechtssetzungsbefugnis ist aber nur in jenen Angelegenheiten möglich, die gemäß § 2 Abs. 2 ArbVG überhaupt kollektivvertraglich geregelt werden können. Es handelt sich dabei also insbesondere um Vereinbarungen, die die gegenseitigen, aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen regeln. Wie das Gesetz muss aber auch der Kollektivvertrag die der Betriebsvereinbarung vorbehaltenen Angelegenheiten ausdrücklich und konkret bezeichnen.

In der Praxis werden häufig arbeitszeitliche Befugnisse von der kollektivvertraglichen auf die betriebliche Ebene verlagert. Es finden sich aber z. B. auch Befugnisse im Bereich des Entgeltes und des Aufwandsersatzes. Zum Teil wird die Betriebsvereinbarung ermächtigt, innerhalb der kollektivvertraglichen Rahmenbedingungen ergänzende bzw. spezielle Regelungen zu treffen. Die Kollektivvertragsparteien können aber auch Bestimmungen dispositiver (abdingbarer) Natur treffen und die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigen, die entsprechende Angelegenheit abweichend zu regeln.

3.3 „Freie“ Betriebsvereinbarungen

Unter „freien“ Betriebsvereinbarungen werden üblicherweise jene Vereinbarungen zwischen Betriebsinhaber:in und Betriebsrat verstanden, die weder durch Gesetz noch durch Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten sind. Derartige Vereinbarungen ohne ausreichende Rechtsgrundlage beziehen sich häufig auf die Regelung von Entgeltansprüchen der Arbeitnehmer:innen (z. B. Zulagen, Remunerationen).

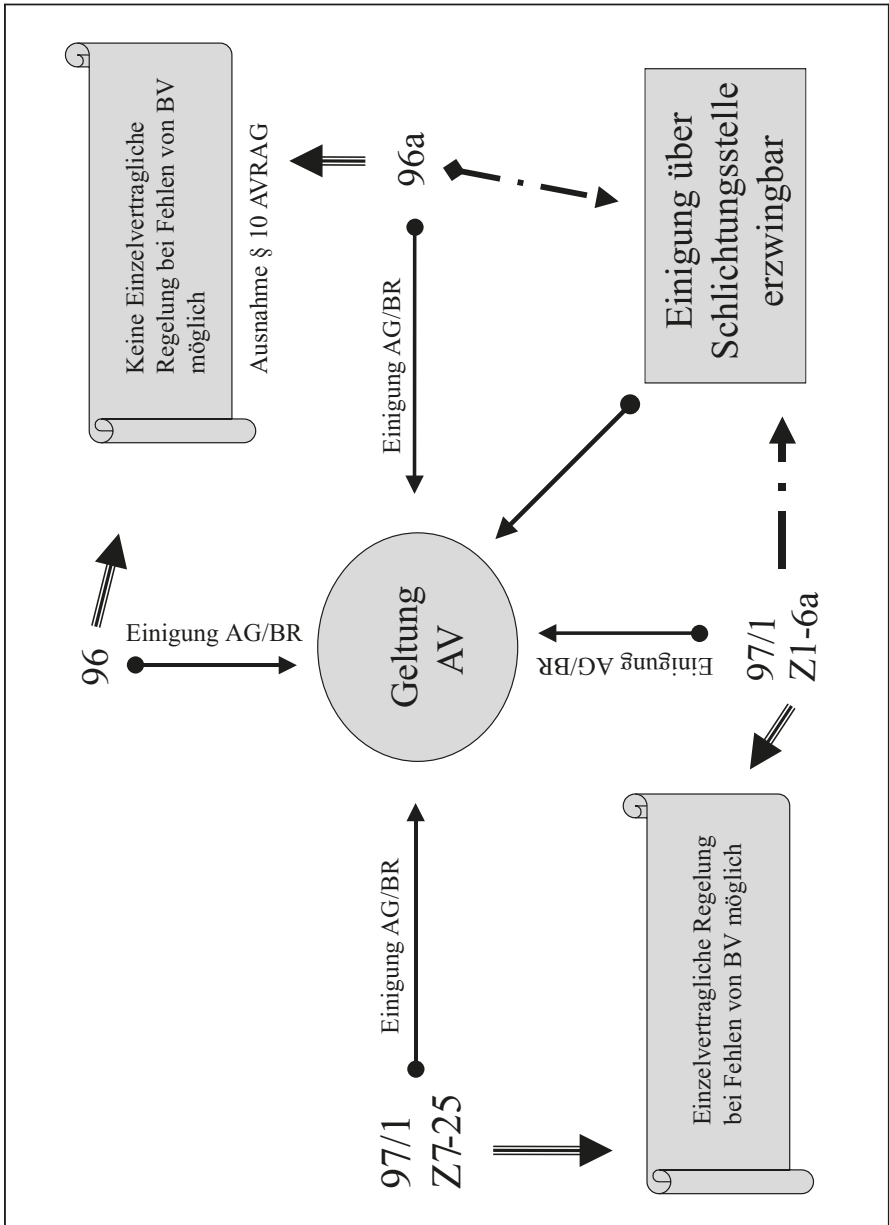
→ **Da diese „freien“ Betriebsvereinbarungen außerhalb des gesetzlich geregelten Rahmens des Arbeitsverfassungsgesetzes (§§ 29 ff. ArbVG) abgeschlossen werden, ist es unbestritten, dass sie nicht die besonderen**

Rechtswirkungen der gesetzlichen Betriebsvereinbarungen (z. B. Normwirkung, Unabdingbarkeit, Nachwirkung) entfalten.

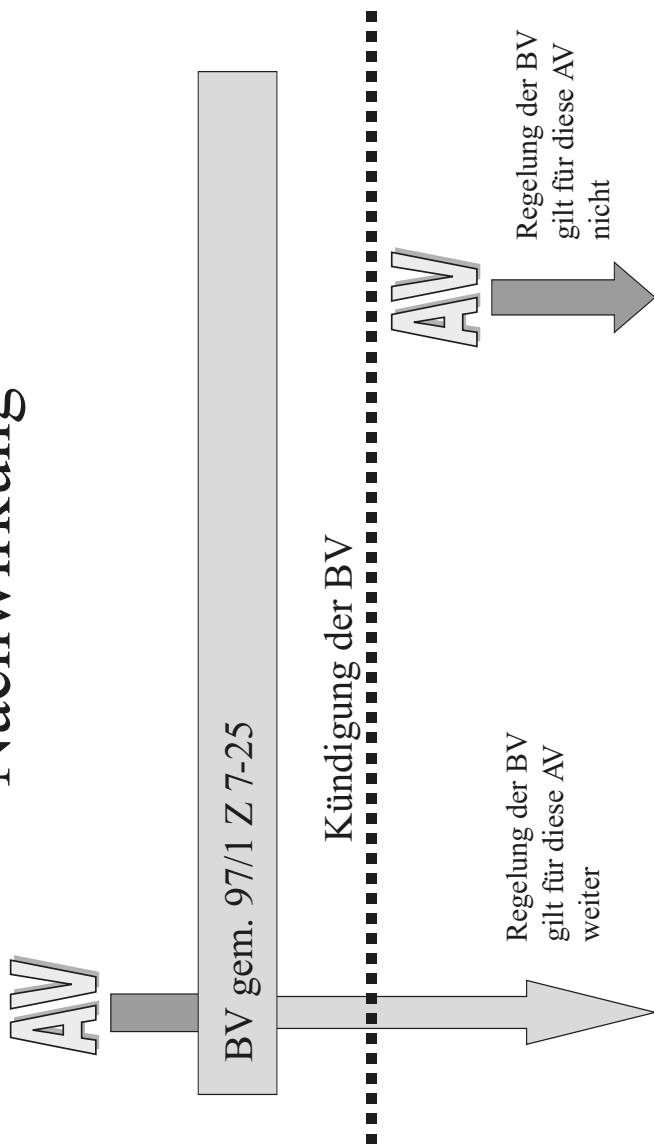
Sie sind aber auch nicht völlig nichtig. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarungen richten sich vielmehr nach den allgemeinen rechtlichen Regeln. Das bedeutet, dass der Inhalt von freien Betriebsvereinbarungen, sofern er der bzw. dem Arbeitnehmer:in bekannt gegeben oder zumindest von ihr bzw. ihm beachtet wird, die Grundlage für eine einzelvertragliche Ergänzung des Arbeitsvertrages werden kann. „Freie“ Betriebsvereinbarungen werden daher auch als „Vertragsschablone“ bezeichnet.

Da ihr Inhalt zum Bestandteil der Einzelarbeitsverträge wird, können sie auch nicht einseitig (durch Betriebsinhaber:in oder Betriebsrat) geändert, aufgehoben oder gekündigt werden. Ihre Rechtswirkungen enden erst, wenn die bzw. der Betriebsinhaber:in mit den einzelnen Arbeitnehmer:innen eine entsprechende Vereinbarung darüber schließt. Ist Inhalt dieser freien Betriebsvereinbarung jedoch ein Widerrufsvorbehalt oder ist sie nur für einen befristeten Zeitraum vereinbart, so wird auch diese Klausel zum Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge, da die bzw. der Arbeitnehmer:in auch ungünstige Vertragsbedingungen gegen sich gelten lassen muss.

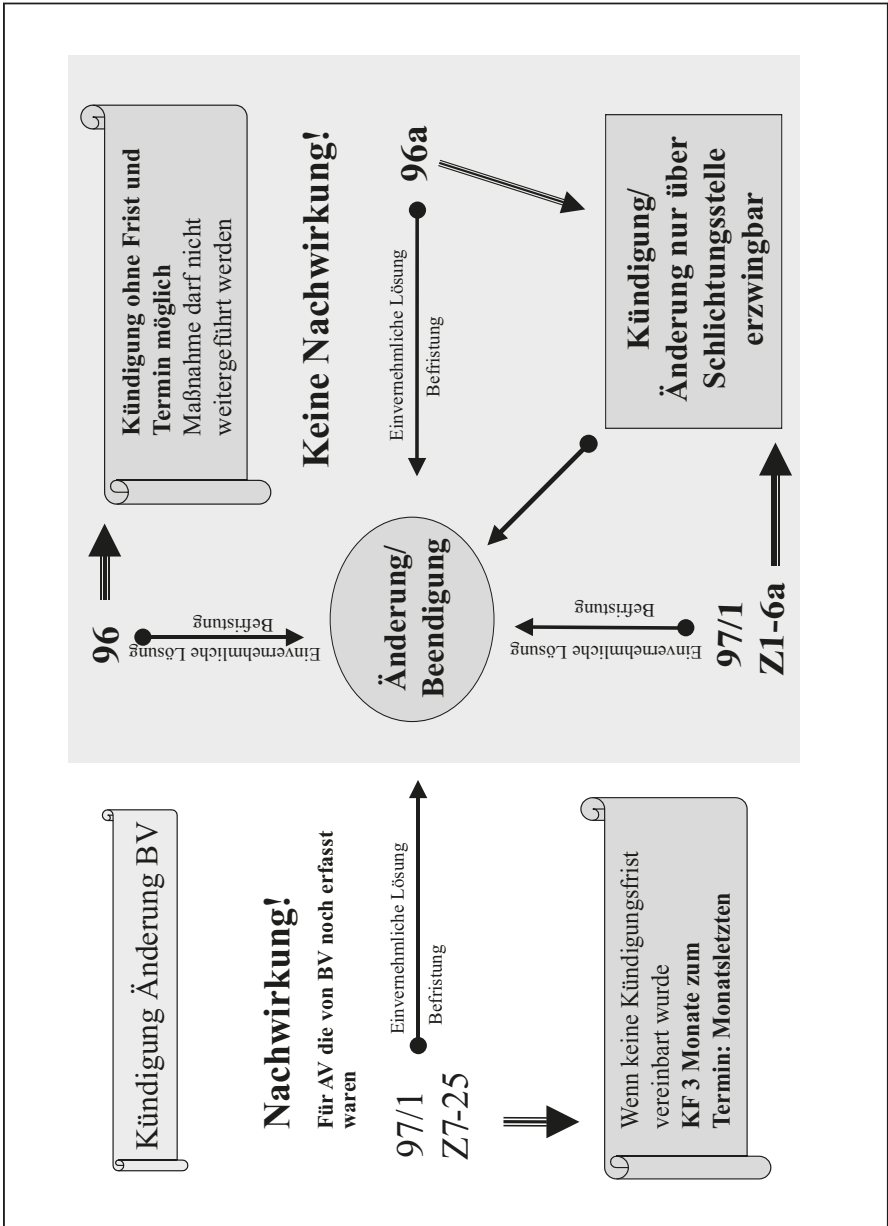
4 Folien, Grafiken



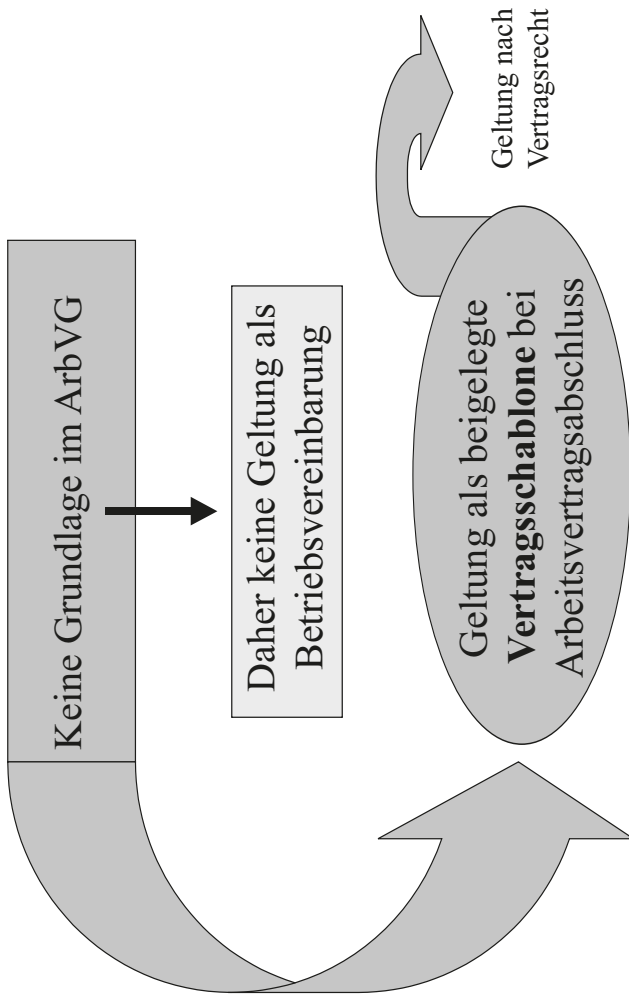
Nachwirkung



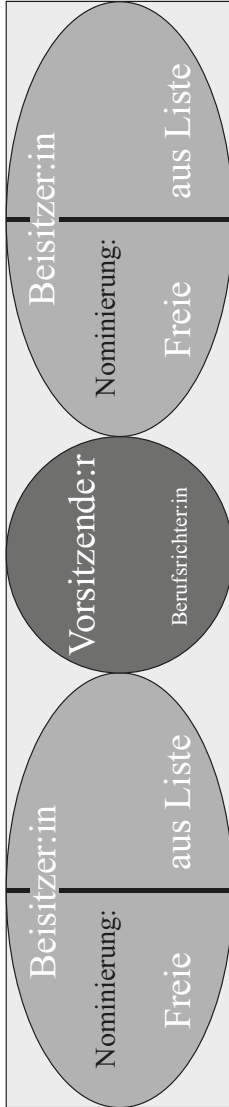
4 Folien, Grafiken



Freie BV

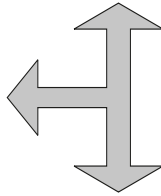


Schlichtungsstelle



Erfolgt durch AG

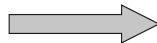
Laienrichter:in sollte aus dem betroffenen Betrieb sein und **muss** aus Liste ausgesucht werden.



Erfolgt durch BR

Laienrichter:in sollte aus dem betroffenen Betrieb sein und **muss** aus Liste ausgesucht werden.

durch Einigung der Streitparteien
oder Ersatzbestellung durch Gerichtshof-präsidenten bzw. -präsidenten.



Zum Autor

Wolfgang Kozak, Rechtsexperte in der Bereichsleitung Beratung der Arbeiterkammer Wien; zahlreiche Publikationen

